

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-26/2019

Sicherheit & Ordnung

FD Ordnung & Sicherheit

Datum: 13.08.2019

1. Bau- und Umweltausschuss	03.09.2019
2. Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019
3. Gemeindevertretung	19.09.2019

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Anlage(n):

(1) Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

1. In Egelsbach gibt es bisher keine eigenen Regelungen für eine Anleinplicht für Hunde. Es gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen für Naturschutzgebiete nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder die allgemeinen Regeln nach der Hundeverordnung des Landes Hessen. In der Hundeverordnung ist eine Anleinplicht wie folgt vorgeschrieben:

bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

2. Verschiedene Kommunen im Kreis Offenbach haben für bestimmte Bereiche ihrer Gemarkung Hundeanleinplichten festgesetzt, so beispielsweise Langen inner- wie außerorts oder Rodgau/Rödermark bzw. Erzhausen während der Brut- und Setzzeit. Rechtsgrundlage für das Regeln einer Anleinplicht für Hunde in der Natur im Rahmen einer Satzung ist § 27 Absatz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Danach kann eine Anleinplicht für Hunde im Falle eines Vorliegens eines öffentlichen

Interesses unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und Pächter erlassen werden.

3. Das öffentliche Interesse ist der Erhalt der Artenvielfalt bei den Vögeln, die auf dem Boden brüten, oder anderen Tierarten, die den Schutz in Feld und Wald zur Aufzucht des Nachwuchses benötigen, gegeben. Denn bei diesen Tierarten ist in der Vergangenheit ein Rückgang der Populationen zu verzeichnen gewesen. Interessen von Eigentümer und Pächter werden nicht berührt. Eher besteht bei Einzelnen dort der Wunsch nach ganzjährigen Anleinpflichten bzw. über einen längeren Zeitraum.
4. Erzhausen hat eine entsprechende Satzung erlassen. Erzhausen ist an uns herangetreten mit der Bitte, ob nicht die gleiche Satzung für die Egelsbacher Gemarkung gelten kann. Damit würden dann in beiden Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gleiche Schutzregelungen gelten, die dann von dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk überwacht werden können.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.08.2019 zugestimmt.